



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 19 vom 7. Oktober 2011

4. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Vereinfachte Umlegung Nr.17-Kindergarten Kemperallee - , Ord-Nr. 1 und 2 - Unanfechtbarkeit des Beschlusses
Öffentliche Bekanntmachung	2	Einladung zur Ratssitzung am 20. Oktober 2011
Öffentliche Bekanntmachung	2	II. Änderung vom 30. September 2011 der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch vom 14. Dezember 2007
Öffentliche Bekanntmachung	3	I. Änderung vom 30. September 2011 der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege vom 07. März 2007
Öffentliche Bekanntmachung	5	5. Änderung vom 30. September 2011 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der offenen Ganztagsgrundschule im Primärbereich in Meerbusch vom 10.02.2004
Öffentliche Bekanntmachung	6	Anmeldung der Schulneulinge 2012/2013

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch

Vereinfachte Umlegung Nr.17-Kindergarten Kemperallee - , Ord-Nr. 1 und 2 - Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt:

Der Beschluss gemäß § 82 BauGB in der Vereinfachten Umlegung Nr 17 -Kindergarten Kemperallee- vom 14.02.2011

zu Ord. -Nr. 1 und
zu Ord - Nr. 2

ist am 20.09.2011unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf, Neubrückstraße 3. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 05.Oktob 2011

Der Geschäftsführer
In Vertretung

gez.

Andreas Schmid



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 20.10.2011, findet die 14. Sitzung **des Rates** statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch -
Strümp im Foyer des Meerbusch-
Gymnasiums

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

- 1 Verpflichtung von Ratsmitgliedern
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Einbringung der Haushaltssatzung 2012
- 4 Aufhebung der Benutzungsordnung für die Radio-Werkstatt der Volkshochschule der Stadt Meerbusch
- 5 Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates
- 6 Anträge
- 6.1 Antrag der UWG-Fraktion vom 3. Oktober 2011 bez. Verkauf städtischer Immobilien
- 6.2 Antrag der CDU-Fraktion auf Ausschussumbesetzung
- 7 Anfragen
- 7.1 Anfrage der UWG-Fraktion vom 6. Oktober 2011 bez. Bürgersicherheit in Meerbusch
- 8 Bericht der Verwaltung
- 9 Termin der nächsten Sitzung
- 10 Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 11 Grundstücksangelegenheit
- 12 Bericht der Verwaltung
- 13 Verschiedenes

Meerbusch, den 6. Oktober 2011

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

II. Änderung vom 30. September 2011 der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch vom 14. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271), des § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 29. Juli 2011 (BGBl. I S. 1306) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz – vom 25. Juli 2011 (GV.NRW. S. 385), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 29. September 2011 folgende II. Änderung der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch vom 14. Dezember 2007 beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 2

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Der Elternbeitrag wird für das Vorhalten eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch.

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Beitragspflicht endet frühestens zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres. Sie entfällt bei Nichtanspruchnahme der Betreuung vor Ablauf dieses Zeitpunktes für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Betreuungsplatz durch Vertrag neu vergeben wird.

§ 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Kindergartenjahres“ durch das Wort „Monats“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4. In Satz 1 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Worte „für Kinder oder ein Angebot der Kindertagespflege“ und nach dem Wort „entfallen“ die Worte „vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5“ eingefügt.

Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

(5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen (oder Kindertagespflege) ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Besuchen neben einem Vorschulkind nach Satz 1 oder 2 ein oder mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder ein Angebot der Kindertagespflege, so ist für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Ergeben sich für die Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 4

Diese II. Änderung tritt mit Wirkung vom 01. August 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderung der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch vom 14. Dezember 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den 30. September 2011

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

I. Änderung vom 30. September 2011 der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege vom 07. März 2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271), des § 90 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2011 (BGBl. I S. 1306) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz – vom 25. Juli 2011 (GV.NRW. S. 385), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 29. September 2011 folgende I. Änderung der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege vom 07. März 2007 beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Zuschläge“ die Worte „nach Abs. 2 und 3“ eingefügt und die Worte „und des Essensgeldes“ werden gestrichen. Absatz 4 endet nach Satz 1. Die Sätze 2 bis 4 entfallen.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:

Die Worte „Das Essensgeld und“ werden gestrichen und die Worte „nach Absatz 5“ werden durch die Worte „nach den Absätzen 5 oder 6“ ersetzt.

Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

(5) Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Es wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

(6) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Besuchen neben einem Vorschulkind nach Satz 1 oder 2 ein oder mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder ein Angebot der Kindertagespflege, so ist für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Ergeben sich für die Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

(7) Für Kinder, die neben einem Platz in einer Kindertageseinrichtung noch eine Anschlussbetreuung im Rahmen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird unabhängig von der möglichen Geschwisterermäßigung der entsprechende Elternbeitrag für den in Anspruch genommenen Betreuungsumfang in der Kindertagespflege erhoben.

§ 2

Diese I. Änderung tritt mit Wirkung vom 01. August 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderung der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege vom 07. März 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den 30. September 2011

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderung vom 30. September 2011 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich in Meerbusch vom 10.02.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 29. September 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Tarifstelle	Bezeichnung	Jahresbetrag
1	Gebühr für die Teilnahme an der offenen Ganztagsgrundschule	1.032,--
2	Ermäßigte Gebühr für weitere Kinder soweit und solange die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter bereits eine Gebühr <ul style="list-style-type: none">• nach Tarifstelle 1• oder einen Elternbeitrag nach der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen über den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch• oder einen Elternbeitrag nach der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege zahlen.	456,--
3	Ermäßigte Gebühr soweit und solange die Eltern bzw. gesetzliche Vertretung Wohngeld beziehen.	456,--

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. November 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine nicht vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 30. September 2011

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung



Anmeldung der Schulneulinge 2012/13

Nach dem Schulgesetz NRW beginnt am 01. August 2012 für alle Kinder, die bis zum 30. September 2012 das 6. Lebensjahr vollendet haben, die Pflicht zum Schulbesuch. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, diese Schulneulinge zur Aufnahme bei der Schulleitung einer Grundschule anzumelden.

Die Meerbuscher Grundschulen bieten die folgenden Anmeldetermine an:

Städt. Adam-Riese-Schule, Gemeinschaftsgrundschule 40667 Meerbusch-Büderich, Witzfeldstr. 41-43, Tel.: 02132 / 13 99 0	Mittwoch,	12.10.2011	von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	Donnerstag,	13.10.2011	von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	Freitag,	14.10.2011	von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	Samstag,	15.10.2011	von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Städt. Brüder-Grimm-Schule, Gemeinschaftsgrundschule mit Montessori-Zweig 40667 Meerbusch-Büderich, Büdericher Allee 17-23, Tel.: 02132 / 75 49 00	Mittwoch,	12.10.2011	von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr
	Donnerstag,	13.10.2011	von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr
	Freitag,	14.10.2011	von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr
	Samstag,	15.10.2011	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Städt. Mauritius-Schule, Kath. Grundschule 40667 Meerbusch-Büderich, Dorfstr. 18, Tel.: 02132 / 75 49 10	Mittwoch,	12.10.2011	von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	Donnerstag,	13.10.2011	von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	Freitag,	14.10.2011	von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	Samstag,	15.10.2011	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Städt. Eichendorff-Schule, Gemeinschaftsgrundschule 40670 Meerbusch-Osterath, Görresstr. 4, Tel.: 02159 / 52 08 0	Mittwoch,	12.10.2011	von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	Donnerstag,	13.10.2011	von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	Freitag,	14.10.2011	von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	Samstag,	15.10.2011	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Städt. Barbara-Gerretz-Schule, Kath. Grundschule 40670 Meerbusch-Osterath, Fröbelstr. 4, Tel.: 02159 / 52 07 0	Mittwoch,	12.10.2011	von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	Donnerstag,	13.10.2011	von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	Freitag,	14.10.2011	von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	Samstag,	15.10.2011	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Erwin-Heerich-Schule Bover, Städt. Gemeinschaftsgrundschule 40667 Meerbusch-Osterath, Neusser Feldweg 4, Tel.: 02159 / 81 50 0	Mittwoch,	12.10.2011	von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	Donnerstag,	13.10.2011	von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	Freitag,	14.10.2011	von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	Samstag,	15.10.2011	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Städt. Martinus-Schule, Gemeinschaftsgrundschule 40670 Meerbusch-Strümp, Fouesnantplatz 2, Tel.: 02159 / 61 69	Mittwoch, 12.10.2011 bis Mittwoch, 19.10.2011 Die Schule bittet zur Vermeidung von Wartezeiten darum, telefonisch einen Termin zu vereinbaren Ohne Termin bitte am: Samstag, den 15.10.2011 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr		
	Samstag,	15.10.2011	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Städt. Pastor-Jacobs-Schule, Gemeinschaftsgrundschule 40668 Meerbusch-Lank-Latum, Kemperallee 6, Tel.: 02150 / 60 87 0	Mittwoch,	12.10.2011	von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Donnerstag,	13.10.2011	von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Freitag,	14.10.2011	von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Samstag,	15.10.2011	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Städt. Theodor-Fliedner-Schule, Gemeinschaftsgrundschule 40668 Meerbusch-Lank-Latum, Im Schieb 2, Tel.: 02150 / 60 86 0	Mittwoch,	12.10.2011	von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Donnerstag,	13.10.2011	von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Freitag,	14.10.2011	von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Samstag,	15.10.2011	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Alle schulpflichtigen Kinder sind zunächst anzumelden. Sofern erhebliche gesundheitliche Gründe vorliegen, können Kinder für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens nach Anhörung der Eltern.

Kinder, die erst nach dem 30. September 2012 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum 01. August 2012 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Auch in diesen Fällen entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter über die Aufnahme.

Alle städtischen Grundschulen sind Offene Ganztagschulen, die eine Betreuung der Kinder nach dem Unterricht bis 16 Uhr im Rahmen der räumlichen Kapazitäten anbieten. Auch in den Ferien wird ein ganztägiges Angebot bereitgehalten, wobei dies wechselweise an unterschiedlichen Grundschulen stattfindet. Die Trägerschaft der Offenen Ganztagschulen hat derzeit der Osterather Betreuungsverein übernommen, der den Teilnehmern auch eine warme Mittagsmahlzeit anbietet. Das Entgelt für die Mittagsmahlzeit beträgt z.Zt. 52,00 € monatlich und wird über den Osterather Betreuungsverein abgerechnet. Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes sowie der Maßnahme „Alle Kinder essen mit“ kann unter gewissen Bedingungen (Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, Kindergeldzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) ein Zuschuss zu den Kosten des Mittagessens beantragt werden. Zuschüsse nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen Sie bei der Stelle, die Ihnen die o.g. Leistung bewilligt. Im übrigen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Schule, Sport, Kultur, unter der Telefonnummer: 02159-916-249.

Weiterhin werden an allen Grundschulen Betreuungen im Bereich der sogenannten „Verlässlichen Grundschule“ angeboten. Hierzu ist allerdings eine Mitgliedschaft im Osterather Betreuungsverein erforderlich.

Weitere Informationen zur Offenen Ganztagschule bzw. zur Verlässlichen Grundschule können Sie bei der jeweiligen Schulleitung erhalten. Dort ist auch eine Anmeldung möglich.

Die an die Stadt Meerbusch zu entrichtenden Gebühren für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule betragen derzeit 86 € je Monat, wobei im Rahmen einer Sozialstaffel auch Gebührenermäßigungen bzw. Gebührenbefreiungen möglich sind.

Die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in Meerbusch kann bei der Anmeldung zur Grundschule dort eingesehen werden. Außerdem ist sie auf der Webseite der Stadt Meerbusch veröffentlicht: www.meerbusch.de / Rat und Verwaltung / Stadtrecht / Schulen und Kultur.

Sieben Meerbuscher Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen. Zwei weitere Grundschulen -die städt. Mauritius-Schule und die städt. Barbara-Gerretz-Schule- sind (katholische) Bekenntsschulen. Diese beiden Schularten sind im § 26 des Schulgesetzes NRW beschrieben:

§ 26 Absatz 2

In Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

§ 26 Absatz 3

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister



Dieter Spindler

Meerbusch, den 09. September 2011

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Schule, Sport und Kultur der Stadtverwaltung Meerbusch, Telefon: 02159 - 916 249 / Frau Toelstede.